# Statuten Verein Kiosk Josefwiese, Zürich

## I. Name, Zweck und Ziel

### Art. 1

Unter dem Namen Verein Kiosk Josefwiese besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Ziel des Vereins ist es, die Josefwiese im Kreis 5 zu beleben und den Kiosk als nichtkommerziellen Treffpunkt für die Öffentlichkeit zu betreiben.

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die vorliegenden Statuten als verbindlich anerkennt.

Die Vereinsmitgliedschaft wird nach Anmeldung des/der Interessenten/Interessentin mittels Aufnahme durch den Verein erworben. Für den Aufnahmeentscheid ist der Vorstand zuständig.

#### Art. 4

Der Austritt aus dem Verein ist mit spätestens am 30. November beim Verein eingehender schriftlichen Anzeige (E-Mail, Brief oder Fax) auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

## Art. 5

Mitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Der Jahresbeitrag wird im Zeitpunkt der Aufnahme und im Übrigen jeweils per Datum der Generalversammlung für das jeweils laufende Kalenderjahr fällig. Mitglieder, die trotz nochmaliger Zahlungserinnerung den Beitrag innert vier Monaten seit Fälligkeit nicht entrichten, verlieren die Mitgliedschaft automatisch.

#### Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## III. Organe

#### Art. 7

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### Art. 8

Die Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt.

Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die ihr statutarisch oder von Gesetzes wegen zwingend zugewiesen sind, insbesondere über folgende Geschäfte:

- 1. Abnahme des Jahresberichtes;
- 2. Abnahme der Jahresrechnung und der Protokolle der Generalversammlungen;
- 3. Wahl des Vorstandes auf ein Jahr;
- 4. Wahl der Revisionsstelle auf ein Jahr;
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 6. Änderung der Statuten;
- 7. Auflösung des Vereins;
- 8. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich behandelt werden sollen, müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen, ansonsten unter dem Titel Varia diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden kann.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Als

schriftlich gilt auch der elektronische Versand an eine durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie die Publizierung auf der Vereinshomepage.

Ein Fünftel der Mitglieder kann durch schriftlich begründetes Begehren ebenfalls Einberufung der Generalversammlung verlangen.

#### Art. 10

Für Wahlen und Abstimmungen ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Änderung des Spendenreglementes und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
- b) der Vollzug der gefassten Beschlüsse;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Leitung des Kiosks.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

### Art. 12

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den Vorschriften über die eingeschränkte Revision (Art. 729 ff. OR und Art. 69b Abs. 4 ZGB).

Die Revisionsstelle ist unabhängig (Art. 729 OR).

#### IV. Finanzen

#### Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- c) den Spenden und freiwilligen Zuwendungen;
- d) den Einnahmen aus dem Kiosk.

## Art. 14

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) die Kosten für die Vereinsverwaltung;
- b) Kosten für Aktionen im in und Ausland;
- c) Beiträge an gleichgesinnte Vereine und Institutionen;
- d) besondere Ausgaben gemäss Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss;
- e) Kosten für den Kioskbetrieb.

Die Rechnung schliesst am 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Auflösung

## Art. 16

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Bestimmung überwiesen werden, dass es zu einem wohltätigen Zweck zu Gunsten der Bevölkerung des Industriequartiers verwendet wird.

Letzte Revision: 23. Mai 2016/ 2. März 2019 (Art. 9 angepasst)